

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

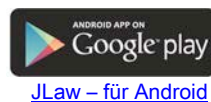
K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZB 26/~~39~~ 73
Beschuß des BAG vom 5. Juni 1973

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZB 26/73

1 Sa 609/73 Bayern

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
5. Juni 1973 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern
vom 26. April 1973 - 1 Sa 609/73 - wird auf
Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen,
weil das Landesarbeitsgericht sie in dem
Beschluß nicht zugelassen hat (§ 77 ArbGG,
§ 519 b Abs. 2 ZPO).

Über den Hilfsantrag auf Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand wegen evtl. Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist wird nunmehr das
Landesarbeitsgericht Bayern als zuständiges
Gericht (§ 237 ZPO) zu entscheiden haben.

gez. Siara

Bichler

Wendel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)